



Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“

Doktoratsordnung

Version vom 26.06.2017



Glossar

Doktoratsordnung	Regelung des Doktoratsprogramms
Doktoratsprogrammkommission	Verantwortlich für das Doktoratsprogramm solange die Aspekte nicht in die Belange anderer Organe fallen.
Leiterin / Leiter Doktoratsprogrammkommission	Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, welches die Doktoratsprogrammkommission leitet
Promotionskomitee	Begleitung der Doktorandin oder des Doktoranden während des Doktoratsprogramms
Vorsitzende / Vorsitzender des Promotionskomitees	Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, welches das Promotionskomitee leitet
Programmkordinatorin / Programmkordinator	Administration des Doktoratsprogramms
Leiterin / Leiter der Dissertation	Betreut die Doktorandin oder den Doktoranden
Betreuungsperson	Zusätzliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
Zulassungskommission	Auswahlgespräche



1. Grundlagen

Diese Doktoratsordnung regelt das Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“, das an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angeboten wird. Sie konkretisiert die Promotionsverordnung zum Dr. sc. med. der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (UZH) (PVO 415.433.3 vom 2.3.2009).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Doktorierenden, die das Programm unter dieser Promotionsverordnung zum Dr. sc. med. der Medizinischen Fakultät absolvieren.

Die Gesamtverantwortung für das Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“ obliegt der von der Medizinischen Fakultät eingesetzten Doktoratsprogrammkommission.

Über Fragen, die weder in dieser Doktoratsordnung noch in der PVO 415.433.3 geregelt sind, beschliesst die Doktoratsprogrammkommission „Care and Rehabilitation Sciences“ (gemäss Ziff. 4).

2. Ziele

Das Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“ eröffnet eine universitäre postgraduale Qualifikationsmöglichkeit im Bereich der Forschung für die nach dem Gesundheitsberufegesetz (GesBG) geregelten Gesundheitsberufe. Es ermöglicht die Durchführung von Forschung von hoher Qualität auf Ebene von Patientinnen und Patienten und auf Ebene des Gesundheitssystems und bietet eine strukturierte postgraduale Ausbildung in den Grundlagen und Methoden der Forschung.

Im Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“ liegt der Fokus auf der Forschung mit gesunden oder kranken Menschen in der Prävention, in der klinischen (ambulanten oder stationären) Versorgung, in der Rehabilitation und auf angewandten Studien auf der Basis von Grundlagenforschung zur Entwicklung und Verbesserung von Interventionen und Therapien.

Die Medizinische Fakultät der UZH hat weitere PhD-Programme, mit denen das Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“ kooperieren wird.

3. Bewerbungsverfahren und Aufnahmevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Doktorierende

Das Doktoratsprogramm „Care and Rehabilitation Sciences“ ist offen für Bewerberinnen und Bewerber aus dem In- und Ausland, die sich als akademisch hoch qualifiziert erwiesen haben und ein starkes Interesse an der Forschung in den unter «Ziele» genannten Themengebieten zeigen.

3.1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber müssen als Zulassungsvoraussetzungen

- a. über einen universitären Master oder einen äquivalenten akademischen Grad einer Hochschule in einem der Gesundheitsberufe verfügen, die nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) geregelt sind; über die Äquivalenz entscheidet die Doktoratsprogrammkommission sur Dossier und abschliessend. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus weiteren akademischen (oder mit einem Studiengang an Universitäten oder Fachhochschulen abgeordneten) gesundheitswissenschaftlichen Disziplinen der Gesundheitsversorgung entscheidet die Doktoratsprogramm-



kommission individuell; Doktorierende, die einen Masterabschluss mit 90 ECTS haben, absolvieren einen curricularen Anteil von 30 ECTS an einer Schweizer Universität oder Eidgenössischen Technischen Hochschule vor ihrer Aufnahme in das Doktoratsprogramm; an einer ausländischen Universität erworbene ECTS-Punkte müssen von der Doktoratsprogrammkommission genehmigt werden;

- b. ihre akademische Qualifikation unter Beweis gestellt haben (etwa in Form von Zeugnissen, Auszeichnungen, Stipendien oder Publikationen),
- c. Motivation und Engagement für ihre Forschungsinteressen zeigen und
- d. über gute Englischkenntnisse verfügen.

3.2 Bewerbungsverfahren

3.2.1 Bewerbungen sind an die Doktoratsprogrammkommission „Care and Rehabilitation Sciences“ der Medizinischen Fakultät zu richten (gemäss Ziffer 4). An der im Doktoratsprogramm beteiligten Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wird eine Vorselektion der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung von den Zulassungskriterien und von der Doktoratsprogrammkommission festgelegten Qualitätsstandards vorgenommen.

Für das Bewerbungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität werden folgende Dokumente benötigt:

- a. Lebenslauf,
- b. akademische Zeugnisse,
- c. Motivationsschreiben mit einer Beschreibung der Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers im Bereich der Forschung sowie Vorschläge für Forschungsfragen, denen sich die Bewerberin oder der Bewerber zuwenden möchte, den Gründen für die Bewerbung und künftige Karrierepläne,
- d. zwei Empfehlungsschreiben, welche sich auf die Qualifikation und das Potenzial der interessierten Person beziehen,
- e. wenn möglich einen Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers von der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich,
- f. wenn möglich einen Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers von der kooperierenden Fachhochschule und
- g. Nachweis über einen Finanzierungsplan über den Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

3.2.2 Die Doktoratsprogrammkommission prüft alle Bewerbungen, die termingerecht (jeweils per 1. Juli und 1. Dezember) eingegangen sind und die Vorselektion an der ZHAW erfolgreich durchlaufen haben. Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl kommen, werden zu einem persönlichen Auswahlgespräch eingeladen.

3.3 Auswahlgespräch

3.3.1 Das Auswahlgespräch wird mit der Zulassungskommission „Care and Rehabilitation Sciences“ auf Englisch und, falls aufgrund des Projekts erforderlich, teils auch auf Deutsch geführt.

Die Zulassungskommission „Care and Rehabilitation Sciences“ setzt sich aus der Leitung des Doktoratsprogramms und mindestens drei zusätzlichen Mitgliedern der Doktoratsprogrammkommission zusammen. Sie kann erweitert werden durch Mitglieder der Medizinischen Fakultät der UZH,



welche PhD-Studierende rekrutieren möchten. Die Zulassungskommission konstituiert sich neu für jede Bewerbungsrunde (zweimal pro Jahr).

Das Auswahlgespräch dient dazu, eine gründliche Einschätzung der Fähigkeiten und der Motivation der interessierten Person, ihrer Erwartungen sowie ihrer Zielstrebigkeit hinsichtlich des Abschlusses des Doktoratsprogramms zu ermöglichen sowie ihre Qualifikation zur Aufnahme in das Programm zu bestimmen. Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die benötigten Dokumente gemäss 3.2.1 vorweisen können. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in einer 10-minütigen Präsentation ihre möglicherweise schon vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse (z.B. Masterarbeit) sowie eine Forschungsfrage, die sie besonders interessiert, der Zulassungskommission vorstellen. Darauf folgt eine Befragung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer Qualifikation und ihren fachlichen Kenntnissen.

3.3.2 Nach dem Auswahlgespräch entscheidet die Zulassungskommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber genügend qualifiziert ist, um in das Programm aufgenommen zu werden. Die vorgesehene Leiterin oder der vorgesehene Leiter muss den von der Bewerberin oder vom Bewerber eingereichten Finanzierungsplan, der mindestens einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, mit Unterschrift bestätigen.

Abschliessend wird ein Bericht mit der Einschätzung der Zulassungskommission zuhanden der Doktoratsprogrammkommission erstellt. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Entscheidung der Zulassungskommission informiert.

4. Organisation

Das Programm wird durch die Doktoratsprogrammkommission „Care and Rehabilitation Sciences“ geführt. Sie setzt sich aus vier Fakultätsmitgliedern der Medizinischen Fakultät der UZH und vier Professorinnen oder Professoren des Departements Gesundheit der ZHAW mit Habilitation oder äquivalenten wissenschaftlichen Leistungen zusammen. Die Doktoratsprogrammkommission wird durch ein Fakultätsmitglied der Medizinischen Fakultät der UZH geleitet.

Zudem gehört der Doktoratsprogrammkommission die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator und eine Vertreterin oder ein Vertreter der PhD-Studierenden an. Beide sind nicht stimmberechtigt.

Die Doktoratsprogrammkommission führt die Geschäfte des Doktoratsprogramms, entscheidet über die Entwicklung des gemeinsamen Lehrangebots, koordiniert die curricularen Anforderungen und ist involviert in die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und der Bewerber. Sie bestimmt über die Zulassung der Leiterin oder des Leiters der Dissertation und ist für die Zusammensetzung des Promotionskomitees zuständig. Sie unterstützt, wenn notwendig, die Auswahl einer geeigneten Betreuung seitens der Medizinischen Fakultät der UZH.

Die Zusammensetzung der Doktoratsprogrammkommission wird der Medizinischen Fakultät gemäss PVO, § 5.1 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator ist zuständig für die Administration des Doktoratsprogramms. Sie oder er wird von der Programmdirektion in Absprache mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät und der Leitung des Departements Gesundheit der ZHAW am Dekanat der Medizinischen Fakultät angestellt.



5. Struktur

Das Doktoratsprogramm besteht aus einem curricularen Anteil und der originären Forschungsarbeit. Die Doktorierenden müssen in diesem curricularen Anteil Pflicht- und Wahlmodule im Rahmen von mindestens 16 ECTS belegen. Das Forschungsprojekt soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit ausweisen.

Das Programm dauert in der Regel mindestens drei Jahre Vollzeit. Ausnahmen können von der Doktoratsprogrammkommission in sachlich begründeten Fällen bewilligt werden.

Bei klinisch tätigen Doktorierenden darf die Tätigkeit im Maximum 20% der Arbeitszeit umfassen. Bei Doktorierenden, welche nicht mit Versorgungsauftrag an Patientinnen und Patienten tätig sind, ist ein Einsatz im Rahmen von Arbeiten oder Lehre für eine Klinik oder für ein Institut im Maximum von 20% der Arbeitszeit zulässig.

Ein teilzeitliches Absolvieren des Programms gemäss PVO §20, Abs. 1 ist möglich.

5.1 Anforderungen

Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsprogramms sind erforderlich:

- a. Abschluss des Forschungsprojekts und Erstellung einer Dissertation; die Dissertation kann als kumulative Dissertation verschiedene Originalartikel zusammenfassen; bei mindestens einer Publikation muss es sich um einen Artikel mit Erstautorenschaft in einer internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift handeln, welche für das jeweilige Fachgebiet in der oberen Hälfte bezüglich des Impact Factors gelistet ist. Bei einer kumulativen Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand eine Einführung und eine Diskussion verfassen.
- b. das erfolgreiche Absolvieren der Pflicht- und Wahlmodule (mindestens 16 ECTS-Punkte),
- c. das erfolgreiche Ablegen der Promotionsprüfung.

5.2 Curricularer Anteil

Im curricularen Anteil erwerben Doktorierende Expertise in der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen und methodologische Expertise in der Planung, Durchführung und Analyse von Studien mit gesunden oder kranken Menschen in der klinischen (ambulanten oder stationären) Versorgung und auf angewandten Studien auf der Basis von Grundlagenforschung zur Entwicklung und Verbesserung von Interventionen und Therapien. Das Programm gewährleistet die Forschungsumgebung und die Führung durch Programmmitglieder, damit Doktorierende ihre Projekte implementieren können. Das Programm bietet für Doktorierende die Möglichkeit, mit Expertinnen und Experten aus für sie relevanten Disziplinen in Kontakt zu kommen. Die Doktorierenden werden unterstützt, ihr Können und Wissen hinsichtlich der Präsentation von wissenschaftlichen Resultaten, dem Erstellen von Manuskripten, dem Arbeiten in multi- und interprofessionellen Teams und dem Wissenstransfer und der Vermittlung an ein Laienpublikum zu verbessern.

Doktorierende müssen Module im Rahmen von mindestens 16 ECTS absolvieren. Dabei belegen sie Pflicht- und Wahlmodule. Die Module führen die Doktorierenden in die Grundlagen der klinischen Forschung ein und machen sie mit den aktuellen Problemstellungen sowie mit Forschungsmethoden vertraut. Die Auswahl der Wahlmodule muss mit dem Promotionskomitee abgesprochen sein und dem Ausbildungsstand der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechen.



Ein nicht bestandenenes Modul kann einmal wiederholt werden, sofern das Modul weiterhin angeboten wird, ansonsten kann dieses einmal substituiert werden (PVO §12). Pflichtmodule, die von den Doktorierenden schon abgeleistet wurden, können auf Antrag erlassen werden. Die Doktorierenden können dann einen grösseren Anteil von Wahlpflichtmodulen frei wählen.

Pflichtmodule:

- Gute Forschungspraxis, 1 ECTS
- Klinische Forschungsmethoden, 3 ECTS
- Qualitative Forschungsmethoden und Mixed Methods, 2 ECTS
- Biostatistik, 3 ECTS
- Interprofessionalität, 1 ECTS
- PhD Seminar zu generellen Forschungsskills und zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Forschungsthema, 2 ECTS

Wahlmodule:

Vorlesungen und Kurse in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation, 4 ECTS (z.B. Advanced Biostatistics, Advanced Qualitative Research and Mixed Methods, Gesundheitsökonomie, Versorgungsforschung, Public Health and Digital Health)

5.2.1 Doktorierende können auch fachlich relevante Wahlmodule ausserhalb des Programms besuchen (gemäss PVO §14.1), jedoch höchstens im Umfang eines Drittels der erforderlichen Mindestpunktzahl. Entscheidungen über den Transfer von ECTS-Punkten und die Anerkennung von ECTS-Punkten für Aktivitäten ausserhalb der angebotenen Module werden vom Promotionskomitee getroffen. Die Teilnahme an Konferenzen, in Form von Vorträgen oder Posterpräsentationen wird nicht mit Kreditpunkten vergütet, sie ist integraler Teil der Forschungstätigkeit.

5.3 Mitwirkung in der Lehre

Die Doktorierenden, welche gemäss Ziffer 5, Absatz 4 weder in der Patientenversorgung noch anderweitig im Institut oder an der Klinik tätig sind, sollen verteilt über die drei Jahre ihres Doktorats insgesamt zwischen 100 und 200 Stunden in der Lehre eingesetzt werden. Zu den Lehrleistungen können Kursassistenten (der im Rahmen dieses Programms angebotenen Kurse), klinische Kurse und die Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten angerechnet werden.

5.4 Promotionskomitee

5.4.1 Das Promotionskomitee ist für die inhaltliche und zeitliche Planung, Betreuung und Bewertung der Arbeiten zuständig, welche zur Dissertation führen. Um sicherzustellen, dass diese Funktion erfüllt wird, erhält das Promotionskomitee regelmässig Berichte zum Fortgang der Arbeit und hält innerhalb der ersten sechs Monate, und danach einmal jährlich, ein Treffen mit der oder dem Doktorierenden ab (in der Regel insgesamt drei Treffen). Das Promotionskomitee wird unter Konsultation der bzw. des Doktorierenden von der Leiterin oder von dem Leiter der Dissertation bestimmt. Die Zusammensetzung des Promotionskomitees wird von der Doktoratsprogrammkommission bewilligt.



5.4.2 Das Promotionskomitee besteht aus den folgenden Mitgliedern (gemäss PVO§6):

- a. der Leiterin oder dem Leiter der Dissertation.
- b. Mindestens zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (eines davon kann der Leiter bzw. die Leiterin der Dissertation sein).
- c. mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer von der Fachhochschule, an der die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungen durchführt.
- d. mindestens einem externen an einer Universität promotionsberechtigtem Mitglied.

5.4.3 Der Vorsitz des Promotionskomitees hat ein Fakultätsmitglied der Medizinischen Fakultät der UZH inne.

5.4.4 Das Promotionskomitee schliesst mit der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Doktorats eine Doktoratsvereinbarung ab (gemäss PVO § 23). Diese wird von allen Mitgliedern des Promotionskomitees unterschrieben und dem Dekanat der MeF eingereicht.

5.4.5 Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, sich einmal pro Jahr mit dem Promotionskomitee zu treffen und über den Fortschritt und Weiterführung der Dissertation zu berichten. Sie oder er liefert im Voraus einen schriftlichen Bericht (4-6 Seiten); dieser wird vom Promotionskomitee unterschrieben und nach der Sitzung dem Dekanat eingereicht, zusammen mit einer Zusammenfassung von allenfalls mit dem Promotionskomitee vereinbarten Massnahmen zur Weiterführung der wissenschaftlichen Arbeit. Es werden keine über 2-3 Jahre gebündelten Berichte akzeptiert.

5.4.6 In diesem jährlichen Treffen empfiehlt die Doktoratsprogrammkommission dem Promotionskomitee, eine Diskussion über Zukunftspläne, akademische bzw. klinische Perspektiven der Doktorandin oder des Doktoranden und Themen der Gleichstellung und Familie zu führen.

5.4.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und ihrer Betreuungsperson wird zunächst das Promotionskomitee und allenfalls die Doktoratsprogrammkommission als Schlichtungsinstanz involviert.

5.5 Betreuung

5.5.1 Jede Doktorandin oder jeder Doktorand hat eine Leiterin oder einen Leiter der Dissertation. Die Leiterin oder der Leiter ist mindestens promoviert und hat selbstständige Forschungserfahrung (gemäss PVO §7). Die Leiterin oder der Leiter ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden mit regelmässigen, dem Fortschritt der Dissertation angepassten Gesprächen zu begleiten und fachlich zu betreuen.

5.5.2 In Abhängigkeit vom Forschungsprojekt können auch weitere Betreuerinnen oder Betreuer möglich sein.

5.5.3 Die Leiterin oder der Leiter benennt unter Konsultation des Doktorierenden die anderen Mitglieder des Promotionskomitees.



6. Abschluss und Promotionsprüfung

6.1 Abschluss

Das Promotionskomitee empfiehlt in seinem letzten Treffen den Abschluss der Dissertation. Die Anmeldung zur Promotion wird eingeleitet durch die Abgabe der Dissertation an die Mitglieder des Promotionskomitees und an das Dekanat der Medizinischen Fakultät (Prüfungsanmeldung; zusammen mit der Darstellung der erworbenen ECTS Punkte und der dokumentierten Lehrleistung während des Doktorats). Die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation verfassen ein Fachgutachten und die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees veranlasst die Einholung eines zusätzlichen externen Fachgutachtens. Die Dissertation und die eingeholten Gutachten und somit die Zulassung zur Promotionsprüfung werden durch Doktoratsprogrammkommission bestätigt. Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees richtet innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme zur Annahme an die Medizinische Fakultät. Die Promotionsprüfung kann erst dann stattfinden, wenn diese Stellungnahme eingereicht wurde (in der Regel 4-6 Wochen nach Prüfungsanmeldung).

6.2 Promotionsprüfung und Abschlusspräsentation

Die Doktorandin oder der Doktorand vereinbart mit dem Promotionskomitee einen Termin für die Promotionsprüfung. Das Bestehen dieser Promotionsprüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Präsentation der Dissertation. Die Mitglieder des Promotionskomitees fungieren als Prüfende. Die oder der Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Prüfung. Die Doktorandin oder der Doktorand fasst die Ergebnisse in einem kurzen Vortrag zusammen, gefolgt von einer Befragung über den Inhalt der Dissertation und das zugrundeliegende wissenschaftliche Fachgebiet sowie Kenntnisse, die im curricularen Anteil erworben worden sind. Allfällige Korrekturen und Verbesserungen der Dissertation werden ebenfalls diskutiert. Alle Mitglieder des Promotionskomitees sollen während der Prüfung anwesend sein und das Prüfungsprotokoll unterzeichnen. Eine Vertretung ist grundsätzlich zulässig; an der Prüfung müssen aber insgesamt mindestens 2 Mitglieder mit Promotionsrecht anwesend sein.

Wenn dieser Teil der Prüfung nicht bestanden wird, ist eine einmalige Wiederholung innert 6 Monaten möglich. Wenn umfassende Revisionen der Dissertation notwendig sind, sollen diese von der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionskomitees geprüft werden.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Teils der Prüfung, kann die abschliessende Präsentation der Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorandin oder den Doktoranden im Rahmen eines öffentlichen Anlasses stattfinden, spätestens 2-4 Wochen nach der Prüfung. Die Anwesenheit des Promotionskomitees ist bei diesem Teil nicht erforderlich.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

7. Titel

Der Titel eines Dr. sc. med. wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich auf Antrag von der oder des Vorsitzenden des Promotionskomitees verliehen. Die englische Übersetzung lautet PhD. (PVO §34). Der Titel wird erst nach Abgabe der Pflichtexemplare mit der Aushändigung der Urkunde verliehen. (PVO §31).



8. Gebühren

Einschreibegebühren werden von der Kanzlei der Universität Zürich festgesetzt und gelten entsprechend für Doktorierende. Die Doktorierenden müssen während der gesamten Studienzzeit bis zum Abschluss eingeschrieben sein.

9. Vertraulichkeit

Ein wichtiger Aspekt des Doktoratsprogramms ist der Austausch von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen den verschiedenen Instituten der beteiligten Hochschulen. Solche Ergebnisse sind von allen Teilnehmenden als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen ausserhalb des Programms weitergeben werden, solange die Ergebnisse nicht durch die Autorin oder den Autor beziehungsweise die Urheberin oder den Urheber veröffentlicht werden. Keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer des PhD Programms darf wissenschaftliche Ergebnisse zum Nachteil der UZH oder allfälliger weiterer Hochschulen verwenden, insbesondere darf keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer durch eine vorzeitige Veröffentlichung oder sonstige vorzeitige Bekanntgabe von Ergebnissen das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der UZH oder allfälliger weiterer Hochschulen beeinträchtigen.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Doktoratsordnung tritt mit ihrem Erlass durch die Medizinische Fakultät am 20. September 2017 in Kraft.